



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Geschäftsordnung der Aufnahmekommission

vom 13. August 2014

*Departement für Evangelische Theologie der Universität Bern
Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern
Der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten des Kantons Bern*

Die Aufnahmekommission,

gestützt auf Ziffer 9 Abs. 4 des zwischen der Universität Bern, der Evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Kanton Bern abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt) vom 28. Mai / 4. und 10. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Auftrag

Der Auftrag der Aufnahmekommission und ihre Aufgaben sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt), insbesondere in den Ziffern 5 und 9, sowie in der dazugehörigen Verordnung über das Aufnahmeverfahren vom 15. August 2014 zusammengestellt.

Art. 2 Zusammensetzung

Die Mitglieder der Aufnahmekommission werden von der Ausbildungskommission gewählt. Die Ausbildungskommission setzt die Anzahl der

¹ KES 93.090.

Kommissionsmitglieder fest.

Art. 3 Vorsitz

Die Ausbildungskommission wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Aufnahmekommission. Die Aufnahmekommission wählt aus ihren Mitgliedern die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Art. 4 Delegationen

¹ Die Aufnahmekommission wählt die Delegationen zur Durchführung der Eignungsabklärung aus den Reihen ihrer Kommissionsmitglieder.

² Die Einzel- sowie die Gruppengespräche werden jeweils von einer Dreierdelegation durchgeführt.

Art. 5 Sitzungsrhythmus und Sitzungsort

¹ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Sitzungsrhythmus.

² Ausserordentliche Sitzungen werden auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes durchgeführt.

³ Sitzungsort ist der Verwaltungssitz des Synodalrates, ausser wenn es der oder die Vorsitzende anders bestimmt.

Art. 6 Sekretariat

Die Sekretariatsarbeiten für die Aufnahmekommission werden durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche besorgt.

II. Sitzungsvorbereitung

Art. 7 Zustellung der Sitzungseinladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen an alle Mitglieder der Aufnahmekommission.

Art. 8 Sitzungsunterlagen

¹ Die Mitglieder der Aufnahmekommission müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Einladung mit Traktandenliste sein.

² Die Sitzungsunterlagen werden vertraulich behandelt.

Art. 9 Beizug von Expertinnen und Experten und Fachpersonen

Der Beizug von Expertinnen und Experten und Fachpersonen ist möglich, wenn dies von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen bzw. bewilligt

und in der Einladung zur Sitzung erwähnt wird.

III. Sitzungsdurchführung

Art. 10 Sitzungsvorsitz

Den Sitzungsvorsitz hat die Präsidentin oder der Präsident der Aufnahmekommission bzw. im Verhinderungsfall oder bei Ausstandsgründen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Art. 11 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei können grundsätzlich keine weiteren Geschäfte eingebracht werden. Es ist indes möglich, die Traktandenliste umzustellen.

² Die Geschäftsbehandlung erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste.

Art. 12 Beratungen

¹ Die oder der Sitzungsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Sprechanmeldungen.

² Nach Schluss der Beratung fasst die oder der Sitzungsvorsitzende die Diskussion zusammen und formuliert, ausser wenn es sich um ein reines Aussprachetraktandum handelt, die zur Abstimmung gelangenden Anträge.

Art. 13 Abstimmung

¹ Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäss einberufen ist.

² Die Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlange geheime Abstimmung. Der oder die Sitzungsvorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Stimmenthaltung ist nicht möglich.

⁴ Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 14 Ausstand

¹ Ausstandspflichtig ist, wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat. Wer ausstandspflichtig ist, muss den Raum während der Beratungen und während der Abstimmung verlassen.

² Sinngemäss gilt Art. 47f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998².

Art. 15 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt, das die Namen der an- und abwesenden Mitglieder sowie der übrigen anwesenden Personen, die Ausstandspflichtigen, Angaben über Sitzungsort und Sitzungsdauer sowie zu den einzelnen Geschäften die Ausgangslage, eine kurze Wiedergabe der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält.

² Zirkulationsbeschlüsse im Sinne von Art. 16 dieser Geschäftsordnung werden im nächstfolgenden Protokoll festgehalten.

³ Das Protokoll wird von der oder dem Sitzungsvorsitzenden sowie von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet und ist möglichst bald nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen.

⁴ Das Protokoll hat vertraulichen Charakter. Von einem Geschäft direkt betroffene Personen und Stellen erhalten eine Mitteilung in der Form eines Protokollauszugs.

IV. Verschiedenes und Übergangsbestimmung

Art. 16 Zirkulationsbeschlüsse

Es ist möglich, einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg zu fassen.

Art. 17 Unterschriften

Sämtliche Schreiben der Aufnahmekommission werden von der oder dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Art. 14 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäss.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. August 2014 in Kraft.

Bern, 13. August 2014

DIE AUFNAHMEKOMMISSION

Der Vorsitzende: *Robert Furrer*

² BSG 170.11.